



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0453/2016		Datum:	30.08.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.3 Haas				
Gremienweg:							
20.09.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Befreiung gemäß §§ 31 Abs. 2 und 36 Baugesetzbuch -BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 "Brenderweg/ Andernacher Straße/ Wallersheimer Weg/ Memeler Straße", Änderung Nr. 5						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenderweg/ Andernacher Straße/ Wallersheimer Weg/ Memeler Straße“, Änderung Nr. 5 zu:

Aktenzeichen	02049-16		
Antragsteller/innen			
Antragseingang	04.08.2016		
Vorhaben	Aufstellung eines Werbepylons im Einfahrtsbereich		
Grundstück	Koblenz, Wallersheimer Weg 46, 48		
Gemarkung	Neuendorf		
Flur	14		
Flurstück	112/6	107/11	

Begründung:

Der Antragsteller plant die Aufstellung eines Werbepylons unter Demontage der alten Standfahne im Einfahrtsbereich eines Supermarktes. Der Standort liegt im Gewerbegebiet im 3 m breiten lt. Bebauungsplan festgesetzten Grünstreifen entlang der Straße.

Damit eine Genehmigung der Werbeanlage erfolgen kann, wird die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 31 Ä 5 beantragt, dass die bauliche Anlage im 3 m breiten Grünstreifen entlang der Straße aufgestellt werden darf.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und nachbarliche Interessen nicht tangiert werden.

Am Standort befand sich eine alte Standfahne, die durch den neuen Pylon ersetzt werden soll. Der

Standort weist auf den Supermarkt und den Einfahrtsbereich hin. Die Grundzüge der Planung werden im vorliegenden Falle durch die Aufstellung des Pylons nicht berührt. Die neue Werbeanlage wirkt sich auch nicht störend auf die nähere Umgebung aus, da es sich um ein Gewerbegebiet handelt. Nach der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde bestehen auch keine straßenverkehrsrechtlichen Hinderungsgründe. Aufgrund dieses Standortes werden ebenfalls keine nachbarlichen Belange tangiert.

Die Verwaltung hält die Werbeanlage daher für zulässig und bittet um Zustimmung zu der beantragten Befreiung.

Anlagen:

Visualisierung der Werbeanlage

Lageplan